

Satzung der Stadt Plau am See über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Aufgrund der §§ 2, 4 und 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns (KV MV) vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V. S. 29) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V, S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30. Januar 2002 folgende Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabensatzung der Stadt Plau am See erlassen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Plau am See ist als Luftkurort anerkannt.

(2) Die Stadt Plau am See wendet jährlich erhebliche Beträge auf, um den Fremdenverkehr zu fördern.

Zu den Gesamtaufwendungen gehören die Kosten der laufenden Verwaltung, weitere direkte Fremdenverkehrswerbung durch die Stadt und die Abgeltung der Verpflichtungen der Stadt aus dem Kooperationsvertrag mit der Land & Seen Touristik GmbH.

(3) Für die Zwecke der Fremdenverkehrswerbung werden jährlich Fremdenverkehrsabgaben erhoben.

§ 2

Abgabepflichtige

(1) Von allen natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, denen in der Stadt Plau am See aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird eine Fremdenverkehrsabgabe erhoben.

(2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihre Betriebsstätte zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit. Von der Gemeinde des Betriebssitzes für den Veranlagungszeitraum erhobene Fremdenverkehrsabgaben können auf Antrag gegengerechnet werden.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

(4) Der Verpächter oder Vermieter

eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3

Entstehung der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

§ 4

Befreiung

(1) Von der Abgabe sind befreit die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z.B. Sparkassen.

(2) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Fremdenverkehrsabgabe. Es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen und/oder wirtschaftlich tätig.

§ 5

Kalkulation des umzulegenden Aufwandes

Die Kalkulation des auf die Abgabepflichtigen zu verteilenden Anteils an den Aufwendungen der Stadt Plau am See ergibt sich aus der jährlich zu erstellenden und von der Stadtvertretung zu bestätigenden Berechnung.

§ 6

Erhebungszeitraum

Die Abgabe nach § 3 Abs. 1 wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1, 2 gegeben sind.

§ 7

Vorteilseinheit

(1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.

(2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4 ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- oder Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.

(3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in

einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen, die freiberuflich Tätigen; Reinigungskräfte und Auszubildende bleiben unberücksichtigt.

(4) Als volle Arbeitskraft im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt eine Arbeitskraft, die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu halben Vollzeitarbeitskraft, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten ab einer halben Vollzeitkraft werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt.

(5) Für die Berechnung der Vorteilsseinheiten sind bei Filialbetrieben mit Hauptsitz in der Stadt Plau am See nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich überwiegend auf den Bereich der Stadt Plau am See erstreckt; § 7 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Vorteilsstufen

(1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichten aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.

(2) Es werden vier Vorteilsstufen gebildet:

a) Vorteilsstufe 1:

Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können.

b) Vorteilsstufe 2:

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht nur auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. c) und d) Vorteile erlangen können.

c) Vorteilsstufe 3:

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbar Vorteile erlangen können.

d) Vorteilsstufe 4:

Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbar Vorteile erlangen können.

(3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilsstufen wird in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

Weitere Abgabepflichtige die in der Anlage im einzelnen nicht aufgeführt sind, werden nach ähnlichen Abgabepflichtigen veranlagt.

§ 9**Höhe der Abgabe**

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (2) Der Abgabesatz für eine Vorteilsseinheit (§ 7) beträgt 22 Euro ab dem Jahr 2002.
- (3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilsseinheit entspricht
- a) in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilsseinheit,
 - b) in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilsseinheit,
 - c) in der Vorteilsstufe 3 dem zweifachen Satz der Vorteilsseinheit und
 - d) in der Vorteilsstufe 4 dem vierfachen Satz der Vorteilsseinheit.
- (4) Die Mindestabgabe beträgt eine halbe Vorteilsseinheit.

§ 10**Veranlagung**

- (1) Relevanter Veranlagungszeitraum für die Fremdenverkehrsabgabe ist der Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. September eines Jahres. Dabei stehen je 31 Kalendertage für ein Viertel der Jahresabgabe.
- (2) Der Abgabepflichtige hat der Stadt Plau am See an die Adresse „Stadt Plau am See, Markt 2, 19395 Plau am See“ bis zum 15. April des Jahres Angaben für den relevanten Veranlagungszeitraum des laufenden Jahres zur Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe mitzuteilen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage von der Stadt geschätzt werden.
- (3) Abgabepflichtige, die zwischen dem 15. Mai und dem 15. September eines Jahres einen Betrieb eröffnen oder vergrößern, haben umgehend die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe der Stadt mitzuteilen. Die Abgabepflichtigen werden für den relevanten Veranlagungszeitraum veranlagt. Die Abgabe für das laufende Jahr erhöht sich um so viele Viertel der Jahresabgabe, wie der gegründete bzw. der erweiterte Betrieb für jede angefangenen 31 Kalendertage in der Zeit vom 15. Mai und dem 15. September bestanden hat. Die Abgabe für das laufende Jahr ermäßigt sich auf so viele Viertel, wie die Erwerbstätigkeit oder der Betrieb für jede angefangenen 31 Kalendertage in der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September nicht bestanden hat. Sie entfällt, wenn die Erwerbstätigkeit bzw. der Betrieb bis zum 15. Mai eingestellt oder nach dem 15. September aufgenommen wird.

- (4) Die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 11**Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Bestimmungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der Stadtverwaltung Plau am See vorhanden sind, durch die Stadt zulässig.

§ 12**Sozialklausel**

Liegen besondere Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen in außerordentlichem Maße beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 13**Fälligkeit**

Die Fremdenverkehrsabgabe ist zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei Neuveranlagung und bei Nachveranlagung ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen
- a) der Gemeindeverwaltung über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Gemeindeverwaltung pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- § 370 Abs. 4, §§ 371, 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend, soweit die Tat nicht gemäß § 16 des Kommu-

nalabgabengesetzes als Straftat verfolgt wird.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

b) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen gemäß § 10 Abs. 1, Satz 1, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.07.1998 außer Kraft.

Plau am See, 15.03.2002

Reier
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlicht in der Plauer Zeitung
Nr. 3 vom 20.03.2002

Plau am See, den 25.03.2002

Reier
Bürgermeister

lfd. Nr.	Abgabepflichtiger	Umrechnungs- einheiten für 1 Vorteilseinheit iVm Maßstab	Maßstab	Vorteils- stufe	Faktor aus Vorteils- stufe	Vorteils- einheiten pro Maßstab	pro Maßstab (22 Euro/VE)
1	Apotheken	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1000	2,2000
2	Architekten	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5000	11,0000
3	Ärzte/Zahnärzte	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
4	Ärztelabore	10	Arbeitskraft	2	1	0,1000	2,2000
5	Autoscooter	10	Auto	3	2	0,2000	4,4000
6*	Bäcker	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
6*	Bäcker	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0500	1,1000
7	Badeanstalten	10	Kabine	3	2	0,2000	4,4000
8	Baustoffhandlungen	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
9*	Bootsbau/-reparaturbetrieb	1	Arbeitskraft	3	2	2,0000	44,0000
9*	Bootsbau/-reparaturbetrieb	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1000	2,2000
10	Bootsvermietungen	10	Boot	3	2	0,2000	4,4000
11	Bräunungsstudios	10	Bank oder Platz	2	1	0,1000	2,2000
12	Busunternehmen	30	Sitzplatz	3	2	0,0667	1,4667
13	Busunternehmen (Sonderfahrten, Ausflüge u.ä.)	30	Sitzplatz	2	1	0,0333	0,7333
14*	Cafe	30	Innensitzplatz	3	2	0,0667	1,4667
14*	Cafe	90	Außensitzplatz	3	2	0,0222	0,4889
15	Camping- und Zeltplätze	35	100 qm	4	4	0,1143	2,5143
16	Chemische Reinigungsbetriebe	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
17	Containerdienst	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
18*	Dachdecker	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
18*	Dachdecker	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0500	1,1000
19	Discotheken u.ä.	30	qm	3	2	0,0667	1,4667
20	Drogerien (Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1000	2,2000
21	Druckerei	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
22	Einkaufsmarkt über 50 m² Verkaufsfläche	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1000	2,2000
23*	Eisdielen	15	Innensitzplatz	3	2	0,1333	2,9333
23*	Eisdielen	45	Außensitzplatz	3	2	0,0444	0,9778
24*	Elektrobetrieb	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
24*	Elektrobetrieb	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0500	1,1000
25*	Fahrrad-Reparatur und –Verkauf	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
25*	Fahrrad-Reparatur und –Verkauf	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0500	1,1000
26	Fahrrad-Vermietungen	40	Sattel oder Sitz	4	4	0,1000	2,2000
27	Fahrschulen	1	Fahrzeug	2	1	1,0000	22,0000
28	Feinmechaniker	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
29	Finanzierungsvermittler, -berater	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
30	Fitnessbetriebe	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5000	11,0000
31*	Fotografen	1	Arbeitskraft	3	2	2,0000	44,0000
31*	Fotografen	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1000	2,2000
32	Fremdenbetten Feriendörfer und Appartement	4	Bett	4	4	1,0000	22,0000
33	Fremdenbetten gewerbliche Vermietung Hotel mit Restaurant	2	Bett	4	4	2,0000	44,0000

lfd. Nr.	Abgabepflichtiger	Umrechnungs- einheiten für 1 Vorteilseinheit iVm Maßstab	Maßstab	Vorteils- stufe	Faktor aus Vorteils- stufe	Vorteils- einheiten pro Maßstab	pro Maßstab (22 Euro/VE)
34	Fremdenbetten Hotel garni	3	Bett	4	4	1,3333	29,3333
35	Fremdenbetten private Vermietung	5	Bett	4	4	0,8000	17,6000
36	Friseure	1	Arbeitskraft	3	2	2,0000	44,0000
37	Fuß- und Handpflege	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
38	Gärtnerei/-arbeiten	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
39*	Gast- und Speisewirtschaften	15	Innensitzplatz	3	2	0,1333	2,9333
39*	Gast- und Speisewirtschaften	45	Außensitzplatz	3	2	0,0444	0,9778
40	Gebäudereinigung	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
41	Geld- und Kreditinstitute	1	Arbeitskraft	3	2	2,0000	44,0000
42	Geldspiel-, Geschicklichkeitsgeräte u. Musikkboxenaufsteller	5	Gerät	2	1	0,2000	4,4000
43	Getränkegroßhandel	1	Arbeitskraft	3	2	2,0000	44,0000
44*	Glaserei	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
44*	Glaserei	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0500	1,1000
45	Grillstationen	1	Arbeitskraft	3	2	2,0000	44,0000
46	Großhandel	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5000	11,0000
47*	Gürtlerei	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
47*	Gürtlerei	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0500	1,1000
48	Handelsvertreter	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5000	11,0000
49	Hausverwaltungen	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5000	11,0000
50	Heilpraktiker	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5000	11,0000
51	Heißmangel	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
52	Heizungsbau, Installateur, Klempnerei	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
53	Hoch-/Tiefbau	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
54	Immobilien-Verwaltungen	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5000	11,0000
55	Ingenieure	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5000	11,0000
56	Jugendherberge	8	Bett	4	4	0,5000	11,0000
57	Kfz.-Betriebe	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
58	Kieferorthopädie	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5000	11,0000
59	Kioske	1	Arbeitskraft	3	2	2,0000	44,0000
60	Kleintransportunternehmen	1	Fahrzeug	2	1	1,0000	22,0000
61*	Klempner	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
61*	Klempner	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0500	1,1000
62*	Konditoreien	15	Innensitzplatz	3	2	0,1333	2,9333
62*	Konditoreien	45	Außensitzplatz	3	2	0,0444	0,9778
63	Kosmetikstudios	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
64	Krankengymnastik	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5000	11,0000
65	Kurkliniken	4	Bett	3	2	0,5000	11,0000
66	Lackiererei	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
67	Ladengeschäft Backwaren	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1000	2,2000
68	Ladengeschäft Baustoffe/Baumärkte	60	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0167	0,3667
69	Ladengeschäft Blumen	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0500	1,1000
70	Ladengeschäft Elektro	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0500	1,1000

lfd. Nr.	Abgabepflichtiger	Umrechnungs- einheiten für 1 Vorteilseinheit iVm Maßstab	Maßstab	Vorteils- stufe	Faktor aus Vorteils- stufe	Vorteils- einheiten pro Maßstab	pro Maßstab (22 Euro/VE)
71	Ladengeschäft Fisch	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1000	2,2000
72	Ladengeschäft Fleisch	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1000	2,2000
73	Ladengeschäft Gemüse	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1000	2,2000
74	Ladengeschäft Geschenkartikel	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1000	2,2000
75	Ladengeschäft Getränke	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1000	2,2000
76	Ladengeschäft Lebensmittel	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1000	2,2000
77	Ladengeschäft Möbelhaus	60	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0167	0,3667
78	Ladengeschäft Porzellan	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0500	1,1000
79	Ladengeschäft Radio u. Fernsehen	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0500	1,1000
80	Ladengeschäft Schmuck u. Uhren	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0500	1,1000
81	Ladengeschäft Schuhe	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0500	1,1000
82	Ladengeschäft sonst. Geschäfte	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0500	1,1000
83	Ladengeschäft Textilien	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0500	1,1000
84	Ladengeschäft Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Lotto, Tabakwaren	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1000	2,2000
85	Lichtspieltheater mit Restauration	30	Sitzplatz	2	1	0,0333	0,7333
86	Lichtspieltheater ohne Restauration	50	Sitzplatz	2	1	0,0200	0,4400
87	Makler	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
88*	Maler	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
88*	Maler	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0500	1,1000
89	Masseure	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5000	11,0000
90*	Milchbars	15	Innensitzplatz	3	2	0,1333	2,9333
90*	Milchbars	45	Außensitzplatz	3	2	0,0444	0,9778
91	Minigolfplätze	3	1000 Karten (nach der Anzahl der im Vorjahr verkauften Karten)	3	2	0,6667	14,6667
92	Motorschiffahrtbetriebe mit Restauration	60	Sitzplatz	4	4	0,0667	1,4667
93	Motorschiffahrtbetriebe ohne Restauration	100	Sitzplatz	4	4	0,0400	0,8800
94*	Ofensetzer	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
94*	Ofensetzer	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0500	1,1000
95	Planwagen- und Kutschunternehmen und gleich geartete Ausflugsunternehmen	20	Sitzplatz	3	2	0,1000	2,2000

lfd. Nr.	Abgabepflichtiger	Umrechnungs- einheiten für 1 Vorteilseinheit iVm Maßstab	Maßstab	Vorteils- stufe	Faktor aus Vorteils- stufe	Vorteils- einheiten pro Maßstab	pro Maßstab (22 Euro/VE)
96*	Radio- u. Fernsehreparatur und Verkauf	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
96*	Radio- u. Fernsehreparatur und Verkauf	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0500	1,1000
97	Rechtsanwälte	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5000	11,0000
98	Reformhäuser	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1000	2,2000
99	Reifenhandel	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
100	Reisebüro	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
101*	Restaurants	15	Innensitzplatz	3	2	0,1333	2,9333
101*	Restaurants	45	Außensitzplatz	3	2	0,0444	0,9778
102	Saunabetriebe	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
102	Schilder-/Werbeunternehmen	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
103*	Schlachtereien	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
103*	Schlachtereien	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0500	1,1000
104*	Schneiderei	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
104*	Schneiderei	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0500	1,1000
105*	Schuster/Schuhmacher	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
105*	Schuster/Schuhmacher	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0500	1,1000
106	Segelschulen mit Bootsvermietung	8	Boot	3	2	0,2500	5,5000
107	Segelschulen ohne Bootsvermietung	10	Boot	3	2	0,2000	4,4000
108	Sonnenstudios	10	Platz oder Bank	2	1	0,1000	2,2000
109*	Surfbrett-Herstellung u. Verkauf	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
109*	Surfbrett-Herstellung u. Verkauf	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0500	1,1000
110	Surfbrett-Vermietungen	10	Surfbrett	3	2	0,2000	4,4000
111*	Tankstellen mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	Zapfpunkt	3	2	1,0000	22,0000
111*	Tankstellen mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1000	2,2000
112	Tankstellen ohne Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	Zapfpunkt	3	2	1,0000	22,0000
113	Tanzbars u.ä.	30	qm	3	2	0,0667	1,4667
114	Taxi- und Mietwagenunternehmen	1	genehm. Fahrzeug	3	2	2,0000	44,0000
115	Tennisanlagen	2	Platz	3	2	1,0000	22,0000
116	Therapeuten u. verw. Berufe	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5000	11,0000
117	Tierärzte	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5000	11,0000
118*	Tischlerei	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
118*	Tischlerei	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0500	1,1000
119	Umzugsunternehmen	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5000	11,0000
120	Ver- und Entsorgungsbetriebe	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
121	Verkaufsstände	1	Arbeitskraft	3	2	2,0000	44,0000
122	Verkaufswagen	1	Arbeitskraft	3	2	2,0000	44,0000
123	Verkehrsbetriebe (Schüler, Linienfahrten u.ä.)	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5000	11,0000
124	Vermietung von Bootsliegeplätzen	20	Bootsliegeplatz	4	4	0,2000	4,4000

lfd. Nr.	Abgabepflichtiger	Umrechnungs- einheiten für 1 Vorteilseinheit iVm Maßstab	Maßstab	Vorteils- stufe	Faktor aus Vorteils- stufe	Vorteils- einheiten pro Maßstab	pro Maßstab (22 Euro/VE)
125	Vermögensberatung	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
126	Versicherungsvertreter, Agenturen	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
127	Wäscherei	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
128	Wirtschaftsprüfer	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
129	Zahntechnische Labore	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5000	11,0000
130	Zeltbetriebe	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
131*	Zimmerei	1	Arbeitskraft	2	1	1,0000	22,0000
131*	Zimmerei	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0500	1,1000
132	Zimmervermittlungen	1	Arbeitskraft	4	4	4,0000	88,0000
133	Zoo- und Tierhandlungen	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5000	11,0000
*	bei gleicher lfd. Nr. Veranlagung nach mehr als einem Maßstab		Arbeitskraft mit tarifvertraglicher Vollzeit				